

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Juli 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

setzen Sie Gutscheine und aufladbare Geldkarten zur Nettolohnoptimierung oder als Incentives für Ihre Mitarbeiter ein? Erstmals nach der zum 01.01.2020 eingeführten **gesetzlichen Definition des Sachlohns** hat sich nun die Finanzverwaltung zu der Problematik geäußert. Wir zeigen, wie **Geldleistung und Sachbezug** sich voneinander abgrenzen lassen. Darüber hinaus beleuchten wir, wie der Gesetzgeber Möglichkeiten der **Grunderwerbsteuervermeidung** eingeschränkt hat. Im **Steuertipp** geht es um die Berücksichtigung von Steuerberatungskosten und Räumungskosten als **Nachlassregelungskosten**.

SACH-/BARLOHN

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Während Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist, kann ein Sachbezug dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese

günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wieder-aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

GRUNDERWERBSTEUER

Gesetzgeber erschwert Steuervermeidung durch „Share-Deals“

Immobilieninvestoren konnten die Grunderwerbsteuer bisher vor allem durch „Share-Deals“ umgehen

In dieser Ausgabe

- Sach-/Barlohn:** Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs 1
- Grunderwerbsteuer:** Gesetzgeber erschwert Steuervermeidung durch „Share-Deals“ 1
- Immobilienübertragung:** Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit 2
- Steuerbonus:** Wie sich das Finanzamt an der Gartenumgestaltung beteiligen lässt 2
- Unerlaubte Zuwendung:** Darf ein Arzt das Haus eines Patienten kaufen? 2
- Klinik:** Wie sind Hintergrunddienste zu vergüten? 3
- Aufwachraum:** Haftet eine Klinik für den Sturz eines postoperativ Narkotisierten? 3
- Steuertipp:** Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen 4

Bei solchen **missbräuchlichen Steuergestaltungen** insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen werden bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftssanteile veräußert: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 % sein muss. Oft werden zu diesem Zweck eigens Unternehmen gegründet.

Um solche „Share Deals“ einzudämmen, hat der Gesetzgeber die bisherige **95%-Grenze** in den Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes auf 90 % abgesenkt. Zudem hat er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von **Anteilseignerwechseln** von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt und die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die „Vorbehaltfrist“ wurde auf 15 Jahre verlängert. Das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes ist am **01.07.2021** in Kraft getreten.

Hinweis: Die genannten Gesetzesänderungen haben aus Sicht des Gesetzgebers sicherlich hauptsächlich größere Immobilientransaktionen im Blick. Gleichwohl empfiehlt es sich, geplante bzw. bereits durchgeführte Immobilieninvestments auf Auswirkungen hin zu überprüfen. Bitte sprechen Sie uns an!

IMMOBILIENÜBERTRAGUNG

Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit

Geht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft in die Brüche, müssen sich die Ex-Partner über den Verbleib einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Hauses einigen. Mitunter vereinbaren sie, dass ein Ehegatte bzw. Lebenspartner den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die Immobilie dann alleine weiterbewohnt. Für eine solche Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft hält das Grunderwerbsteuergesetz ein besonderes „**Steuergeschenk**“ bereit: Ein Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers (z.B. häftige Übertragung des Miteigentumsanteils) ist von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein Grundstückserwerb nicht steuerbefreit ist, wenn zuvor nur eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** bestanden hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; nur sie hätten mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen.

STEUERBONUS

Wie sich das Finanzamt an der Gartenumgestaltung beteiligen lässt

Wer seinen Garten umgestaltet, sollte wissen, dass sich die Kosten in der Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen lassen.

Übernimmt ein Profi die Neugestaltung des Gartens, sind 20 % der hierbei anfallenden Lohnkosten als **Handwerkerleistungen** von der Einkommensteuer abziehbar. Begrenzt ist dieser Steuerbonus auf 1.200 € pro Jahr, so dass Lohnkosten von maximal 6.000 € geltend gemacht werden können. Diese Abzugsvariante gilt beispielsweise für Pflaster-, Aushub- und Erd- sowie Pflanzarbeiten und umfangreiche Arbeiten zur Gartengestaltung. Wichtig ist, dass der Garten zum Privathaushalt gehört. Unerheblich ist hingegen für den Fiskus, ob ein bereits vorhandener Garten komplett neu angelegt oder lediglich umgestaltet wird. Steuerlich anerkannt werden solche Arbeiten auch, wenn sie in Gärten von selbstgenutzten Ferienhäusern oder in Schrebergärten anfallen. Nicht absetzbar sind allerdings Kosten, die für das erstmalige Anlegen eines Gartens bei einem Neubau anfallen.

Wer leichtere Gartenarbeiten ausführen lässt, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, kann die Kosten als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzen. Diese Variante gilt zum Beispiel für Arbeiten wie Rasenmähen, Unkrautjäten oder Heckenschneiden (einschließlich der Kosten der Grünschnittentsorgung). Abziehbar sind dann ebenfalls 20 % der Lohnkosten, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr, so dass sich insgesamt Lohnkosten von bis zu 20.000 € steuermindernd auswirken können.

Hinweis: Wer Kosten der Gartengestaltung oder -pflege steuermindernd abrechnen möchte, muss über eine Rechnung des Dienstleisters verfügen und die Zahlungen unbar (z.B. per Überweisung) geleistet haben. In der Rechnung müssen zudem die Materialkosten getrennt von den Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten ausgewiesen sein. Die Belege sollen zwar nicht der Steuererklärung beigefügt werden, können vom Finanzamt aber nachträglich angefordert werden.

UNERLAUBTE ZUWENDUNG

Darf ein Arzt das Haus eines Patienten kaufen?

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei einem Arzt-Patienten-Verhältnis eine unerlaubte Zuwendung vorliegt, wenn der Arzt von einer Patientin ein Haus kauft.

Ein Berliner Arzt behandelt seit 16 Jahren eine Patientin, die ein stark renovierungsbedürftiges Haus in Berlin besaß. 2017 zog diese Patientin in ein Pflegeheim, ein Jahr später bot sie das Haus zum Preis von 250.000 € über einen Bevollmächtigten zum Verkauf an. Es mel-

deten sich der Arzt und ein Nachbar. Die Patientin verkaufte das Haus an den Arzt. Auch als der Nachbar ihr einen höheren Kaufpreis bot, blieb die Patientin bei dieser Entscheidung. Der unterlegene Nachbar beschwerte sich daraufhin bei der Ärztekammer darüber, dass der Arzt das Haus seiner Patientin erworben hatte. Die Ärztekammer leitete ein berufsgerichtliches Verfahren ein, warf dem Arzt vor, er habe nur durch seine **Vertrauensstellung** zu der Patientin den Zuschlag erhalten, und verlangte von dem Arzt schließlich eine Geldbuße. Dagegen wehrte sich der Arzt vor dem Berufsgericht des VG - mit Erfolg.

Zwar sei es Ärzten nach der Berufsordnung nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Patienten mehr als geringfügige Geschenke oder andere Vorteile für sich zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei aber schon **kein berufsrechtlich relevanter Vorteil** erkennbar, wenn ein Arzt einen Gegenstand von einer Patientin erwerbe und letztlich den von der Patientin geforderten Kaufpreis zahle. Das Gebot des Nachbarn habe wiederum nicht dem marktüblichen Preis entsprochen, weil er ein besonderes Interesse am Erwerb des Grundstücks für seine Mutter gehabt habe.

Verboten wäre es hingegen, wenn der Arzt von einem Patienten ein Haus zu einem günstigen Preis kaufen würde und dem Patienten dann eine **wertvolle Behandlung** zukommen ließe (z.B. eine bestimmte Impfung, obgleich der Patient nicht „an der Reihe“ ist). Denn dann würde daraus der Eindruck entstehen, der Arzt habe den Patienten wegen dieser Zuwendung behandelt.

KLINIK

Wie sind Hintergrunddienste zu vergüten?

Wie der Hintergrunddienst eines Klinikarztes zu vergüten ist und ob dabei der Umfang der vom Arbeitgeber angeordneten Aufenthaltsbeschränkung eine Rolle spielt, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Maßgeblich sind hier die Vorgaben des Arbeitgebers: Verlangt die Klinik von dem Arzt, einen dienstlichen Telefonanruf anzunehmen und damit die Arbeit unverzüglich aufzunehmen (ohne eine konkrete zeitliche Vorgabe), ist damit keine **räumliche Aufenthaltsbeschränkung** verbunden, es liegt nur eine Rufbereitschaft vor. Wenn die Klinik hingegen vom Arzt verlangt, dass er den Dienst in einem bestimmten Zeitraum beginnt, nachdem er gerufen wurde, ist damit eine räumliche Begrenzung verbunden. Der Arzt kann sich dann nicht wie in seiner Freizeit bewegen, sondern muss sich in der Klinik oder in einem bestimmten Umkreis um die Klinik aufhalten. Dann liegt ein höher zu vergütender Bereitschaftsdienst vor.

Im Urteilsfall ging es um die Lohnansprüche eines angestellten **Oberarztes**, der für seine Hintergrunddienste ein weiteres Gehalt von rund 40.000 € forderte. Das

BAG ist zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klinik die vom Kläger geleisteten Hintergrunddienste gar nicht hätte anordnen dürfen. Denn die Anordnung von Rufbereitschaft ist dem Arbeitgeber untersagt, wenn der Arzt erfahrungsgemäß statt bloßer Rufbereitschaft regelmäßig arbeiten muss, also nicht lediglich in Ausnahmefällen. Hier lag der Fall aber so, dass der Oberarzt in rund der Hälfte seiner Hintergrunddienste auch tatsächlich Patienten auf der Station behandeln musste. Gleichwohl führt dies nicht zu der vom Oberarzt begehrten höheren Vergütung. Ein bestimmter Arbeitsleistungsanteil sei nach dem Tarifvertrag weder dem Bereitschaftsdienst noch der Rufbereitschaft begriffssimmanent. Die Tarifvertragsparteien hätten damit bewusst für den Fall einer tarifwidrigen Anordnung von Rufbereitschaft keinen höheren Vergütungsanspruch vorgesehen.

Hinweis: Der Tarifvertrag spricht dem Arzt also selbst bei einer tarifwidrigen Anordnung der Rufbereitschaft keinen Gehaltsausgleich zu. Angestellte Oberärzte können sich gegen dieses für sie unangenehme Ergebnis schützen, indem sie einen außertariflichen Dienstvertrag abschließen. Hintergrund- und Bereitschaftsdienste, Rufbereitschaften sowie deren Entlohnung und Erfassung können darin individuell ausgehandelt werden.

AUFWACHRAUM

Haftet eine Klinik für den Sturz eines postoperativ Narkotisierten?

Wer dafür haftet, wenn ein narkotisierter Patient im Aufwachraum einer Klinik stürzt und sich verletzt, hat kürzlich das Landgericht Dortmund (LG) entschieden.

Wegen Kniebeschwerden hatte sich der 71-jährige Kläger einer Knieoperation in der Klinik der Beklagten unterzogen. Zwei Pflegekräfte holten ihn nach erfolgreicher Operation aus dem OP-Saal ab. Nach dem Ausschleusen aus dem OP war der Kläger wach, kooperativ und ansprechbar, die Vitalparameter waren in Ordnung. Das Bett des Klägers, das zum Zeitpunkt seines Sturzes auf die niedrigste Stufe gestellt war, verfügte nicht über eine fest angebrachte **Bettgitteranlage**, bei der die Bettgitter hochgestellt werden konnten. Externe Bettgitter, die an der Wand im Vorraum hingen, brachten die Pflegekräfte am Bett des Klägers bewusst nicht an. Als die beiden Pflegekräfte das Zimmer verließen, fiel der Kläger aus seinem Bett und schlug mit dem Kopf auf dem Boden auf. Er erlitt durch den Sturz eine teilweise Querschnittslähmung.

Das LG hat eine **Haftung der Klinik** bejaht. Diese habe den Patienten im Aufwachraum nicht hinreichend gegen Stürze aus dem Bett abgesichert, als er noch von dem Narkosemittel benommen gewesen sei. Dass er nach dem Ausschleusen aus dem OP wach, kooperativ und ansprechbar gewesen sei, stehe dem Haftungsanspruch nicht entgegen. Der Sachverständige habe nachvollziehbar erläutert, dass der wache Eindruck beim Ausschleusen darauf zurückzuführen sei, dass die Patienten vom Personal angesprochen würden. Sie würden jedoch narkosebedingt einschlafen, sobald sie allein gelassen würden. Dass dies auch beim Kläger so gewesen sei, zeige sich daran, dass er ohne jeden Schutzreflex aus dem Bett gefallen sei. Denn nur das Stürzen ohne jeden Schutzreflex erkläre die erheblichen Verletzungen des Klägers in Form einer inkompletten Querschnittssymptomatik mit Tetraparese.

Das LG hielt die Klage dem Grunde nach für gerechtferigt. Die Klinik muss dem Kläger alle auf ihr Fehlverhalten anlässlich des Sturzereignisses zurückzuführenden künftigen materiellen und - soweit nicht vorhersehbar - immateriellen Schäden ersetzen, soweit sie nicht auf Dritte (Versicherungen und Sozialversicherungsträger) übergegangen sind und übergehen werden.

Hinweis: Die beklagte Klinik hat gegen die Entscheidung Berufung zum Oberlandesgericht Hamm eingeliegt.

STEUERTIPP

Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, kann im Regelfall nur nach einer detaillierten Berechnung geklärt werden. Zunächst muss der **Steuerwert des Vermögensanfalls** errechnet werden, der - gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten - die Berechnung des Erwerbers ergibt. Nach Abzug von Steuerfrei beträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird. Als Nachlassverbindlichkeiten können die Erben bei dieser Berechnung folgende Positionen abziehen:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen,
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs (für diese Aufwendungen können pauschal 10.300 € angesetzt werden).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerberatungskosten zur Nacherklärung von bislang verschwiegenen Kapitalerträgen des Erblassers als Kosten der **Regelung des Nachlasses** angesetzt werden können. Das Gleiche gilt für Kosten, die bei der Auflösung der Wohnung des Erblassers entstehen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu Erbschafts- und Schenkungsteuerfragen. Das gilt auch für die Aufarbeitung etwaiger Steuersünden des Erblassers.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!